

Kurzinfos

 Landratsamt	Seiten 2–16	 Zweckverbände	Seite 19
 Mitteilungen Gemeinden	Seiten 17–19	 Kultur und Schulen	Seite 20
		 Verschiedenes	Seiten 20–21



Erster Spatenstich für neues Gerätehaus der Krostitzer Feuerwehr

In Hohenossig (Gemeinde Krostitz) hat der Bau des neuen Feuerwehrgerätehauses begonnen. Knapp 1,5 Millionen Euro kostet der Neubau, der bis 2023 fertig sein soll und neben Räumen für die Kameraden zwei Fahrzeugen Platz bieten wird. Gefördert wird die Baumaßnahme durch den Freistaat Sachsen mit knapp 500.000 Euro. Den entsprechenden Bescheid übergab Nordsachsens Landrat Kai Emanuel (auf dem Foto links) dem Krostitzer Bürgermeister Oliver Kläring (rechts im Bild) beim feierlichen Spatenstich am 1. November 2021. Dabei profitiert die Ge-

meinde von einem erhöhten Fördersatz, weil die Ortswehren Hohenossig, Kletzen und Zschölkau am neuen Standort vereint werden. „Das, was die Kameraden in ihrer Freizeit leisten, ist unbezahlbar. Deswegen versuchen wir ihnen den Dienst mit neuer Technik zu erleichtern. Dazu zählen auch die Räumlichkeiten, in denen sie untergebracht sind“, sagt Landrat Emanuel. 2020 waren die Feuerwehrleute der Gemeinde insgesamt 60-mal im Einsatz.

Foto: Landratsamt/Bley

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und
Landwirtschaft 03421 758-1051

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und
Kommunikation 03421 758-1036

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-1102

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 758-7202

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und
Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1336

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,
Telefon 03421 758-1036, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Der Landrat

Bekanntmachung

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Der Landkreis Nordsachsen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.
- 1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Nordsachsen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

- 2.1.1 Enge Kontaktpersonen müssen sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen.

Ohne Anordnung vom Gesundheitsamt müssen sich Hausstandsangehörige unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind

- Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Genesene und geimpfte Personen sind von der Absonderung befreit. Daher entfällt die Anordnung zur Absonderung für symptomfreie und zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig geimpfte oder genesene Personen.

- Als vollständig gegen COVID-19 geimpft gilt eine Person ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.
- Als genesen gilt eine Person, bei der vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag.

Die von der Absonderung befreite Kontaktperson hat innerhalb von drei Tagen nach der Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt den Nachweis der vollständigen Impfung

bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt zu erbringen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind genesene und vollständig gegen COVID-19 geimpfte Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Bei Kontakt zu Personen mit einem erhöhten Erkrankungsrisiko (vulnerablen Personen) wird die frühzeitige PCR-Testung empfohlen.

Entwickeln diese Kontaktpersonen COVID-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Die Befreiung von der Absonderung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Sie muss ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren. Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Die Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich über das negative Testergebnis informieren.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenzertifikat erstellen zu lassen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich nur für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

2.6 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und positiv getestete Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1. Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien. Das Gesundheitsamt kann eine Testung während der Absonderung anordnen. Bei positivem Ergebnis des Antigenschnelltests muss das Gesundheitsamt informiert und ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch der PCR-Test positiv, so wird die Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person. Die Absonderungszeit verlängert sich entsprechend.

4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal

täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

- 4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.

5 Weitergehende Regelungen während der Absonderung

- 5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.
- 5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.
- 5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6 Beendigung der Maßnahmen

- 6.1 Bei engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag nach dem letzten Kontakt vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigen-schnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das negative Testergebnis muss unverzüglich dem Gesundheitsamt übermittelt werden unter Nutzung des Beteiligungsportals (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/landkreis-nordsachsen/beteiligung/themen>). Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigen-schnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Abweichend von vorgenannter Regelung kann die Absonderungszeit von Personen, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG besuchen oder dort im pädagogischen oder lehrenden Bereich beschäftigt sind, früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener Antigen-schnelltest negativ ausfällt. Dies gilt nur, wenn in der Gemeinschaftseinrichtung seriell auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 getestet wird. Die obigen

Anordnungen hinsichtlich Testabnahme, Testqualität sowie Übermittlung an das Gesundheitsamt bleiben unberührt.

- 6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Bei asymptomatischen, positiv getesteten Personen, die vollständig geimpft sind, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verkürzen.

7 Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs.2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8 Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 01. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. November 2021 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Nordsachsen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Nordsachsen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer

Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Da nicht alle Infektionsereignisse zu einer hohen Verbreitung führen, werden Kriterien für zu priorisierende Kontaktpersonennachverfolgung eingeführt. Das bedeutet, dass das Gesundheitsamt über die Schwerpunktsetzung bei der Ermittlung und Nachverfolgung von Kontaktpersonen entscheidet. Das hat zur Folge, dass nicht zwangsläufig alle Personen, die engen Kontakt mit einer infizierten Person hatten, abgesondert werden.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert-Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben, auch

wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Nordsachsen der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandsangehörigen sind diejenigen, die um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Genesene und geimpfte Personen sind von der Absonderung befreit. Daher entfällt die Anordnung zur Absonderung für symptomfreie und zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.
- Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Die Regelung konkretisiert § 10 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss innerhalb von drei Tagen nach der Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Entsprechende Kopien bzw. digitale Nachweise sind dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Übermittlung kann auch auf dem elektronischen Weg unter Nutzung des Beteiligungsportals (<https://buengerbeteiligung.sachsen.de/portal/landkreis-nordsachsen/beteiligung/themen>) erfolgen.

Auch von der Absonderung befreiten Personen ist zu empfehlen, sich innerhalb 14 Tagen nach dem Kontakt zum Quellfall testen zu lassen. Bei Personen, die engen Kontakt mit vulnerablen Personengruppen haben, ist eine frühzeitige PCR-Testung dringend empfohlen.

Die Befreiung für Geimpfte und Genesene gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Zu den Personen, die sich in Absonderung zu begeben haben, nimmt das Gesundheitsamt aktiv Kontakt auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die

Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Das Gesundheitsamt ist unverzüglich über das negative Testergebnis zu informieren.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren.

Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken oder der Arztpraxis ein COVID-19-Genesenen-zertifikat erstellt werden.

Personen, welche die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und

Schutzmaßnahmen durch die enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4:

Um die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2-Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Zu Nr. 5.:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2-infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das negative Testergebnis muss unverzüglich dem Gesundheitsamt übermittelt werden unter Nutzung des Beteiligungsportals (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/landkreis-nordsachsen/beteiligung/themen>). Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert wurden.

Abweichend von vorgenannter Regelung kann die Absonderungszeit von Personen, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG besuchen oder dort im pädagogischen oder lehrenden Bereich beschäftigt sind, früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Dies gilt nur, wenn in der Gemeinschaftseinrichtung seriell auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 getestet wird. Eine serielle Testung liegt vor, wenn in regelmäßigen Abständen mindestens einmal wöchentlich eine Testung erfolgt. Die obigen Anordnungen hinsichtlich Testabnahme, Testqualität sowie Übermittlung an das Gesundheitsamt bleiben unberührt.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigenschnelltest zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsuprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 01. November 2021 bis einschließlich 28. November 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 24.10.2021


Kai Emanuel
Landrat



Hinweise:

Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.

Büro Kreistag

Bekanntmachungen

Jugendhilfeausschuss

Die 8. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

Dienstag, dem 9. November 2021, 18.00 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen,
Schloss Hartenfels, Flügel D,
2. Obergeschoss, „Großer Mehrzwecksaal“,
Schloßstraße 27, 04860 Torgau,

statt.

TAGESORDNUNG

Drucks.-Nr.

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 07.09.2021
- 2 Berichterstattung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Landkreises Nordsachsen zu deren Arbeit im Kontext der Pandemie, deren Folgen und Ausblicke

- 3 Beratung und Beschlussfassung von Beschlussvorlagen
- 3.1 Jugendarbeit im Sozialraum Delitzsch für 2022 – Projektförderung gem. „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ 3- 211/21
- 3.2 Jugendarbeit im Sozialraum Eilenburg für 2022 – Projektförderung gem. „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ 3- 212/21
- 3.3 Jugendarbeit im Sozialraum Oschatz für 2022 – Projektförderung gem. „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ 3- 213/21
- 3.4 Jugendarbeit im Sozialraum Schkeuditz für 2022 – Projektförderung gem. „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ 3- 214/21
- 3.5 Jugendarbeit im Sozialraum Taucha für 2022 – Projektförderung gem. „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ 3- 215/21
- 3.6 Jugendarbeit im Sozialraum Torgau für 2022 – Projektförderung gem. „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ 3- 216/21
- 3.7 Schulsozialarbeit im Sozialraum Delitzsch für 2022 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ 3- 217/21
- 3.8 Schulsozialarbeit im Sozialraum Eilenburg für 2022 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ 3- 218/21
- 3.9 Schulsozialarbeit im Sozialraum Oschatz für 2022 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ 3- 219/21
- 3.10 Schulsozialarbeit im Sozialraum Schkeuditz für 2022 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kin-

der- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“

- | | |
|---|-----------|
| 3.11 Schulsozialarbeit im Sozialraum Taucha für 2022 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 221/21 |
| 3.12 Schulsozialarbeit im Sozialraum Torgau für 2022 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 222/21 |
| 4 Informationen und Anfragen | |

Gesundheits- und Sozialausschuss

Die 8. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses findet am

Donnerstag, dem 18. November 2021, 18.00 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen,
Schloss Hartenfels, Flügel D,
2. Obergeschoss, „Großer Mehrzwecksaal“,
Schloßstraße 27, 04860 Torgau,

statt.

TAGESORDNUNG

Drucks.-Nr.

- | | |
|---|--|
| 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 15.09.2021 | |
| 2 Berichterstattung des Kommunalen Sozialverbands Sachsen | |
| 3 Entwicklung der KdU im SGB II und deren finanziellen Auswirkungen auf den Landkreis Nordsachsen | |
| 4 Aktuelle Informationen aus dem Amt für Migration und Ausländerrecht | |
| 5 Informationen und Anfragen | |

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Die Gleichstellungsbeauftragte

Mitteilungen

Häusliche Gewalt bleibt ein Problem im Landkreis Nordsachsen

Im Landkreis Nordsachsen gab es 2020 insgesamt 493 polizeilich gemeldete Fälle von häuslicher Gewalt (2019: 521). Das entspricht einer Häufigkeit von 249 Fällen/100 000 Einwohner/-innen. Eine höhere Häufigkeit gab es bei den sächsischen Landkreisen nur im Landkreis Görlitz mit 269 Fällen. Dabei geben die polizeilich erfassten Fallzahlen nicht den tatsächlichen Bedarf wieder, denn im Jahr 2020 haben außerdem 128 Personen das Beratungsangebot der Interventions- und Koordinierungsstelle (IKS) gegen häusliche Gewalt und Stalking des Kinderschutzbund Torgau e.V. in Torgau genutzt. Zudem wenden sich seit Beginn der Corona-Pandemie Hilfe- und Ratsuchende verstärkt an das Hilfefon „Gewalt gegen Frauen“ (08000 116 016).

Häusliche Gewalt wird von Frauen und Männern ausgeübt. Von den insgesamt gemeldeten Opfern waren ein Drittel Männer und zwei Drittel Frauen. Bedrückend dabei ist, dass die Zahl der mitbetroffenen Kinder unverändert hoch ist. Mädchen und Jungen sind gleichermaßen betroffen.

Im Frühjahr 2020 hat der Landkreis Nordsachsen beim Kinderschutzbund Torgau e.V. ein eigenes Beratungsangebot für Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking eingerichtet. Dieses Hilfs-, Beratungs- und Unterstützungsangebot umfasst die Koordinierungs- und Interventionsstelle, die Frauenberatungsstelle und bei Bedarf die Unterbringung in Frauen- und Kinderschutzwohnungen. Darüber hinaus erhalten Hilfe- und Ratsuchende auch bei anderen Beratungsstellen, Vereinen und Institutionen in und außerhalb des Landkreises Nordsachsen Informationen, Beratung und Unterstützung.

Die Internetadresse www.hilf-dir.info führt zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten des Kinderschutzbund Torgau e.V. bei häuslicher Gewalt.

Zahl der Väter in Elternzeit steigt kontinuierlich

Seit 1999 ist der 19. November Internationaler Männertag. Während es beim Weltmännertag am 3. November vorrangig um die Männergesundheit geht, zielt der 19. November darauf ab, das soziale Engagement von Männern zu fördern und wertzuschätzen. In diesem Jahr rücken deshalb die Väter in Elternzeit in den Mittelpunkt.

Das Verständnis von Familie, die Rolle von Vätern im Familienalltag, ihre Vorstellungen von Partnerschaft und Elternschaft haben sich in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Das gesellschaftliche Klima macht es möglich, dass neue individuelle Lebensentwürfe verwirklicht werden können. Besonders deutlich spiegelt sich das veränderte Rollenbild darin wider, dass der Anteil der Väter, die Elternzeit nehmen und dabei Elterngeld beziehen, kontinuierlich steigt.

Im Jahr 2020 erhielten im Landkreis Nordsachsen 1078 Väter Elterngeld (2016 waren es noch 537). 23 Prozent der Eltern entschieden sich für das sogenannte „ElterngeldPlus“ und damit für die Möglichkeit, während der Elternzeit stundenreduziert zu arbeiten – 15 Prozent davon waren Väter

(2016: 11 Prozent). Den Partnerschaftsbonus, der gewährt wird, wenn Vater und Mutter beide zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, haben 45 Prozent der Väter genutzt. Durch diesen Bonus erhalten Eltern zusätzliche Elterngeldmonate und können sich die Kinderbetreuung länger teilen.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 814/2021 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Freiroda Flur 1 (Schkeuditz)	32/21	0,5859	0,4373 ha Landwirtschaftsfläche, 0,1486 ha Fläche gemischter Nutzung, Gebäudefläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **18.11.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2

donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an

Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder

tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an

Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder

Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen

Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau

(kein fester Beratungstag)

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an

Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder

Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Nordsachsen vom 13.10.2021 zum Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen

Beschluss:

1. Der Kreistag stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen fest.
 - 1.1. Bilanzsumme 3.199.488,68 EUR
 - 1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf
 - das Anlagevermögen 792.071,68 EUR
 - das Umlaufvermögen 2.407.417,00 EUR
 - Rechnungsabgrenzungsposten 2.172,44 EUR
 - 1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf
 - das Eigenkapital 2.569.425,25 EUR
 - Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen 177.229,80 EUR
 - Rückstellungen 119.236,48 EUR

- Verbindlichkeiten 214.799,27 EUR
 - Rechnungsabgrenzungsposten 118.797,88 EUR
- 1.2. Jahresgewinn/Jahresverlust: 66.791,17 EUR
- 1.2.1. Summe der Erträge 4.989.185,00 EUR
- 1.2.2. Summe der Aufwendungen 4.922.393,83 EUR
2. In den Anlagen werden die Bilanz zum 31.12.2020, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang zum Geschäftsjahr 2020 mit Erfolgsübersicht und Anlagenachweis zum 31.12.2020 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes zur Kenntnis gegeben.
Die Anlagen enthalten weiterhin den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Nordsachsen vom 02.07.2021 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.
3. Der Kreistag beschließt die weitere Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 66.791,17 EUR wie folgt:
– Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von 66.791,17 EUR.
4. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020.

*** Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nordsachsen vom 02.07.2021**

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordsachsen hat den Jahresabschluss zum 31.12.2020 bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sowie den Lagebericht des Eigenbetriebes Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen nach §§ 105, 106 SächsGemO i. V. m. §§ 13, 14 SächsKomPrüfVO – Doppik und § 32 SächsEigBVO für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 örtlich und als ausgewählter Abschlussprüfer gemäß § 319 HGB i.V.m. § 32 Abs. 3 SächsEigBVO unter Beachtung von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 wurden von der Betriebsleitung vorgenommen.

Die Prüfung hat die örtliche Prüfeinrichtung (§ 103 SächsGemO) so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Ertragslage sowie auf die Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden und dass beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung von Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Pflicht- und freiwilligen Aufgaben und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes beachtet. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss sowie Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben bewertet.

Die Prüfung erfasste auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzung der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses mit seinen Bestandteilen und Anlagen. Das örtliche Rechnungsprüfungsamt vertritt die Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere

Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die örtliche Prüfung hat zu keinen erforderlichen Einwendungen geführt.

Aufgrund der bei der Prüfung gemachten Feststellungen und gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss einschließlich der Anlagen den gesetzlichen Vorschriften, der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und die sonstigen Angaben vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Eigenbetriebes.“

Gemäß § 34 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht nach dieser öffentlichen Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen (vom 08.11.2021 bis zum 19.11.2021) zur öffentlichen Einsichtnahme im Sekretariat des Amtes für Schulen und Bildung in der Dr.-Belian-Straße 1 in 04838 Eilenburg aus.


Keyselt
Betriebsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-377/2021/TO

(Grundbuch von Hof, Blatt 226)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
Paul Clemens Schwarze geb. unbekannt gest. unbekannt	Rochzahn	58

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

**Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt**

Herrn Berger, Fischerstraße 26, 04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.



Lieder
Amtsleiterin



Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Tierärzte des Kreises Nordsachsen im Monat November 2021

Sa. bis So. von bis		Bereich Delitzsch Delitzsch I (Stadt + Land)	Delitzsch II (Land)
06.11.21	07.11.21	TÄ Verena Hülsmann , Katzenpraxis Delitzsch, Lindenstraße 5, 04509 Delitzsch, Telefon: 034202 154477, info@katzenpraxis-delitzsch.de nur nach telefonischer Voranmeldung	
13.11.21	14.11.21	Dr. Jana Wittig , Mühlenviertel 23, OT Selben, 04509 Delitzsch, Handy: 0177/6443135	
Buß- und Bettag	17.11.21	Dr. Susanne Kobelt , Tierarztpraxis Kleinliebenau; Gutshofstr. 9, 04435 Schkeuditz; Handy: 0174/ 3677006; Mail: kontakt@tierarztpraxis-kleinliebenau.de	
20.11.21	21.11.21	Dr. Lars Graubner , Krostitz, Ernst-Thälmann-Siedlung 23, 04509 Krostitz, Tel. 034295/70891, Handy: 0173/3616925, Bitte telefonische Vorabsprache! E-Mail: ta-graubner@t-online.de	
27.11.21	28.11.21	TÄ Diana Frisch , Schulgasse 2, 4509 Döbernitz, Handy: 0163/7820563. Bitte nur mit telefonischer Vorabsprache! E-Mail: tierarztpraxis.frisch@gmail.com	

Fr. bis Fr. von bis		Bereich Eilenburg	
29.10.21	05.11.21	TÄGP Völz , Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423/600925, 0172/6803750, 0162/2635180 Fax: 03423/759878	Dr. Pöttsch , Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel. 03423/603123, Kleintiersprechstunde: Samstag 9–11 Uhr, E-Mail: Dr.Poetzsch@tierdoctor.de
05.11.21	12.11.21	Tierarztpraxis Westermeyer GbR , Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244/529090	Dr. Carola Schweitzer , Bad Dübener Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243/22611, 0172/3551037, Kleintiersprech- stunde: Samstag 10–12 Uhr, Mail: cdr.schweitzer@yahoo.de
12.11.21	19.11.21	TÄGP Völz , Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423/600925, 0172/6803750, 0162/2635180 Fax: 03423/759878	DVM Agnes Telligmann , Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Handy: 0172/1310475, Fax: 03423/700905
19.11.21	26.11.21	Tierarztpraxis Westermeyer GbR , Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244/529090	Dr. Pöttsch , Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel. 03423/603123, Kleintiersprechstunde: Samstag 9–11 Uhr, E-Mail: Dr.Poetzsch@tierdoctor.de

Fr. bis Do. von bis		Bereich Torgau-Oschatz-Riesa Montag 8.00 Uhr – Montag 8:00 Uhr	
29.10.21	04.11.21	Frau TÄ Claudia Bartosch , Torgauer Straße 45, 04874 Belgern, Tel.: 034224/46925, Fax: 034224/46926, Funk: 0170/9030659	nur Großtiere TAP H. Lohr , 04886 Arzberg, OT Prausitz, Grüner Weg 8, Handy: 0172/3411670
			01.11.–07.11.21 Dr. Petra Kirschner , Stralsunder Straße 5, 01587 Riesa, Tel.: 03525/876187, petra.kirschner@t-online.de

Fr. bis Do. von bis		Bereich Torgau-Oschatz-Riesa Montag 8.00 Uhr – Montag 8:00 Uhr		
05.11.21	11.11.21	TA Bernd Walloschke, Hauptstraße 17, 04889 Langenreichenbach, Tel. 034221/50486, Fax: 034221/62223, Handy: 0172/3406332	TA Bernd Walloschke, Hauptstraße 17, 04889 Langenreichenbach, Tel. 034221/50486, Fax: 034221/62223, Handy: 0172/3406332	08.11.–14.11.21 Katja Gaitzsch, Dahlener Weg 1 in 04779 Wermsdorf OT Calbitz, Tel.: 034361/569916 oder 0172/3554101
				18.11.2021 TÄ Ines Leidel, 04769 Naundorf, Straße der Einheit 47a, Tel.: 03435/666050, Fax: 03435/666052, Handy: 0171/3204062
12.11.21	18.11.21	nur Kleintiere Dr. S. Geßwein, Str. der Jugend 17, 04880 Domnitzsch, Tel.: 034223/48403, Fax: 034223/48413, Handy: 0172/3465547 E-Mail: silkegesswein@web.de		15.11.–21.11.21 TÄ Ines Leidel, 04769 Naundorf, Straße der Einheit 47a, Tel.: 03435/666050, Fax: 03435/666052, Handy: 0171/3204062
19.11.21	25.11.21	nur Kleintiere Dr. A. Wehlitz, Interessentenweg 10, 04889 Schildau, Tel.: 03421/708080, Fax: 03421/713720, Handy: 0171/4125434 (nur Fr.–So.)	nur Kleintiere Frau TÄ A. Fercho, Zwethauer Str. 22, 04886 Beilrode, Tel.: 03421/776778, Fax: 035365/385175, Handy: 0172/3411680 E-Mail: TAPraxisFercho@aol.com	22.11.–28.11.21 Dr. Boeltzig, Am Biesenberg 10, 01587 Riesa, Tel. 03525/734074 E-Mail: dr.boeltzig@email.de
26.11.21	02.12.21	Dr. A. Arndt, 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421/712033, Fax: 03421/712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in-torgau- steinweg2.de, E-Mail: arndt.drechsel@t-online.de	Dr. A. Arndt, 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421/712033, Fax: 03421/712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in-torgau- steinweg2.de, E-Mail: arndt.drechsel@t-online.de	Bitte beachten Sie, dass während des tierärztlichen Bereitschaftsdienstes eine Notdienstgebühr von 59,00 Euro und der doppelte Gebührensatz erhoben werden.

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.1.0439/21

für Herrn Tony Steven Weinert, geb. am 20.04.1994,

zuletzt wohnhaft in 04720 Döbeln
konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet besondere Dienste (UVG)
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 19.10.2021

gez.

Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.5.0558/13

für Herrn Philip George Walker, geb. am 28.10.1977,

zuletzt wohnhaft in Bacon Street 15, DN211D Großbritannien
konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet besondere Dienste (UVG)
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 25.10.2021

gez.

Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Mitteilung

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
 - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
 - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
 - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... **und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Beirat der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gebildet vom:



**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat
Soziales/Sozialamt
Schloßstraße 27, 04860 Torgau**

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

Telefon:

03421 758 6204

pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:

www.pflegenetz.sachsen.de

www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



Fachstelle Familiennetzwerk bietet digitalen Babymassagekurs an

Eine Berührung kann viel bewirken – für das Kind und die Eltern. Ganz nach dem Motto „Ich spüre dich und du spürst mich!“ möchte Martina Klautzsch, zertifizierte Kursleiterin für Baby- und Kleinkindmassage sowie Familienkinderkrankenschwester, mit ihrem Kurs „Malibü – Massage, Liebe und Berührung“ Eltern die Möglichkeit bieten, Massage- und Berührungstechniken an ihrem Baby oder Kleinkind zu erlernen.

Ob so ein Baby- und Kleinkindmassagekurs etwas für einen ist, können interessierte Eltern in einer digitalen Schnupperstunde erfahren. Damit möchten Martina Klautzsch zusammen mit der Fachstelle Familiennetzwerk des Landratsamtes Nordsachsen einen neuen Weg gehen, sodass auch in Corona-Zeiten Eltern mit Kindern bis 3 Jahren an einen Massagekurs teilnehmen können. Die Fachstelle Familiennetzwerk unterstützt dabei finanziell, sodass der Kurs für Teilnehmende kostenfrei ist.

Bei weiterführendem Interesse können sich Mütter, Väter und Interessierte ganz praktisch in einem Gruppenkurs vor Ort informieren, welche Formen von Massagen im Alltag oder gezielt bei Beschwerden eingesetzt werden können oder welche Berührungen helfen, um Stress bei Eltern und Kindern zu mindern und so zu einer gesunden Entwicklung der Kinder beizutragen. Im Gruppenkurs besteht zudem die Möglichkeit, sich mit anderen Eltern zum Alltag mit Kind auszutauschen. Der erste digitale Einstiegskurs findet am Mittwoch, dem 10. November 2021, von 10 bis 11 Uhr statt und ist für Teilnehmende kostenfrei. Interessierte brauchen nur einen PC/Laptop oder Handy mit einer stabilen Internetverbindung und müssen sich unter fgkikpschwestermartina@gmail.com anmelden, um dann die Zugangsdaten für den Kurs zu erhalten. Für Fragen steht Martina Klautzsch telefonisch unter 0176/363 911 89 zur Verfügung.



Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

Leipziger Straße 42 (SÜBA-Turm)
04860 Torgau

Tel.: 03421 9000 – 382/381
Fax: 03421 900383
Mobil: 0160 96305573

E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de
Internet: www.eutb-torgau.com

Sprechzeiten:

Di.: 9 bis 12 Uhr
Do.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
----- bis Fr. mit Termin

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:

Katrin Petersohn
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6140,
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:

Jessica Underberg
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6538,
E-Mail: Jessica.Underberg@lra-nordsachsen.de

Taucha, Bad Dübener See, Eilenburg-Ost:

Antje Lungershausen / Stefanie Staab
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6107,
E-Mail: Antje.Lungershausen@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreieiche, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:

Katharina Mann
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6163,
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügeln, Wermsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):

Ines Renner
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6180,
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:

Katharina Mucke
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6188,
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

Mitteilungen Gemeinden

Große Kreisstadt Schkeuditz

Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Schkeuditz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Dezernat II, Sachgebiet Gebäudemanagement, befristet zur Elternzeitvertretung bis Juli 2022, die Stelle

eines Tierpflegers/einer Tierpflegerin (m/w/d) im Schulzoo der Thomas-Müntzer-Grundschule

zu besetzen.

Der Schulzoo besteht seit 65 Jahren. In seiner Größe und Art ist er einzigartig in Deutschland. Auf ca. 2 ha sind 200 Tiere aus 30 Arten zu sehen, neben Großtieren wie Pferden und Damwild gehören auch kleinere Arten wie Ziegen, Schafe, Sittiche, Kaninchen, Waschbären, Enten, Gänse und Hühner zum Bestand.

Zum Aufgabengebiet gehört:

- die Betreuung des Tierbestandes im Schulzoo der Grundschule
- mit Futterbeschaffung, Futtervorbereitung, Futterkontrolle, Futtergabe und Trinkwasserversorgung
- Pflege-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten in und an Gehegen, Stallungen und Außenanlagen
- Verwaltungsaufgaben im Schulzoo
- Führen der Tierbestandslisten
- Koordinierung von Tierarzt- und Hufschmiedeterminen
- Koordinierung, Betreuung und Anleitung von Teilnehmern des FÖJ
- Hausmeistertätigkeiten
- Unterhaltung und Pflege der Gebäude, Gebäudetechnik und Außenanlagen
- Verantwortlich für die Gebäudesicherheit, den Schließdienst, Winterdienst, Sauberkeit und Ordnung
- Durchführung von kleineren Reparaturen und Überwachung von Handwerker- und Reinigungsleistungen

Anforderungen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Tierpfleger/in
- Erfahrungen im Umgang mit Tieren
- fundierte handwerkliche Kenntnisse
- Selbstständige flexible Arbeitsweise und Koordinations- und Organisationsgeschick
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Zuverlässigkeit und körperliche Belastbarkeit
- Führerschein Klasse B

Die Vergütung richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) und erfolgt nach Vorliegen der Voraussetzungen in der Entgeltgruppe 5.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Fachliche Auskünfte erteilt Ihnen Herr Kelnberger, Tel.: (034204) 88-178.

Ihre schriftliche Bewerbung mit vollständigen Unterlagen (formloses Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien von Abschlusszeugnissen, Qualifikationsnachweise, Referenzen, Beurteilungen) richten Sie bis zum 15. November 2021 unter der Angabe der Kennzahl 60 an die

Stadtverwaltung Schkeuditz
Hauptamt/ SG Personal
Postfach 11 44
04431 Schkeuditz.

Bewerbungen per E-Mail sind nicht zugelassen. Bewerbungs- und Vorstellungskosten werden nicht erstattet.

Wir bitten Sie, uns von Ihren Bewerbungsunterlagen nur Kopien einzureichen, da aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Wir verzichten daher auch auf das Versenden einer Eingangsbestätigung.

Die Unterlagen werden ausschließlich im Bewerbungs- und Auswahlverfahren verwandt und nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Dornbusch

Bürgermeister

Datenschutzhinweis

Mit der Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der automatisierten Verarbeitung, Speicherung sowie der Übermittlung Ihrer im Rahmen des Personalauswahlverfahrens erhobenen Daten einverstanden. Weitere Informationen zu der Datenerhebung, zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage.

Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Schkeuditz ist zum nächstmöglichen Termin, unbefristet im Hauptamt, Sachgebiet Verwaltung, die Stelle als

Sachbearbeiter/-in Verwaltung (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38 Stunden zu besetzen.

Zu Ihrem Aufgabengebiet gehört:

- die Beschaffung von allgemeinem Verwaltungsbedarf nach VOL und im Direkteinkauf
- die Organisation des allgemeinen Verwaltungsbetriebs
- die Verwaltung der Dienstfahrzeuge
- die Organisation der technischen Dienstleistungen (Postversand, Botendienste)
- Organisation der Schriftgutverwaltung und des historischen Archives
- Verwaltungstechnische Betreuung des Museums und der Bibliothek

- Haushaltüberwachung und Mitwirkung bei der Planung des Haushaltes in den Produkten Verwaltung, Museum und Bibliothek
- Mitwirkung im Gesundheits- und Arbeitsschutz
- Mitwirkung bei der Organisation des Datenschutzes

Anforderungsprofil:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur zum Verwaltungsfachangestellten oder eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse im Vergabe-, Beschaffungs- und Rechnungswesen
- wünschenswert sind Erfahrungen in der Schriftgutverwaltung und dem Archivwesen sowie bei der Fördermittelabrechnung
- gute Kenntnisse der Office-Anwendungen (Word, Excel)
- Selbstständige, flexible, sorgfältige und strukturierte Arbeitsweise
- Koordinations- und Organisationsgeschick
- Kommunikations-, Durchsetzungs- und Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B

Die Vergütung richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) und erfolgt nach Vorliegen der Voraussetzungen und entsprechender Berufserfahrung in der Entgeltgruppe 6. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38 Stunden.

Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Fachliche Auskünfte erteilt Ihnen die Sachgebietsleiterin Verwaltung Frau Nawroth (Tel: 034204-88189).

Ihre schriftliche Bewerbung mit vollständigen Unterlagen (formloses Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien von Abschlusszeugnissen, Qualifikationsnachweise, Referenzen, Beurteilungen) richten Sie bis zum 22. November 2021 unter der Angabe der Kennzahl 10 an die

Stadtverwaltung Schkeuditz
Hauptamt/SG Personal
Postfach 11 44
04431 Schkeuditz.

Bewerbungen per E-Mail sind nicht zugelassen. Bewerbungs- und Vorstellungskosten werden nicht erstattet.

Wir bitten Sie, uns von Ihren Bewerbungsunterlagen nur Kopien einzureichen, da aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Wir verzichten daher auch auf das Versenden einer Eingangsbestätigung.

Die Unterlagen werden ausschließlich im Bewerbungs- und Auswahlverfahren verwandt und nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Dornbusch

Bürgermeister

Datenschutzhinweis

Mit der Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der automatisierten Verarbeitung, Speicherung sowie der Übermittlung Ihrer im Rahmen des Personalauswahlver-

fahrens erhobenen Daten einverstanden. Weitere Informationen zu der Datenerhebung, zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage.

Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Schkeuditz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Sekretariat des Bürgermeisters, die Stelle

einer Sekretärin/eines Sekretärs (m/w/d)

Zu Ihrem Aufgabengebiet gehört:

- Wahrnehmung von Sekretariatsaufgaben, Postbearbeitung und elektronische Kommunikation, Koordination und Überwachung von Terminen, Erledigung der Korrespondenz, Protokollführung, Aktenablage
- Mitwirkung bei statistischen Auswertungen
- Beschwerdemanagement
- Mitwirkung bei Vergabeverfahren (Veröffentlichungen in der e-Vergabe-Plattform, Koordinierung der Bieteranfragen, Vorbereitung und Teilnahme an Submissionen)
- Vertretung im Sekretariat des Oberbürgermeisters und der Geschäftsstelle des Stadtrates
- Vertretung bei der rechnerischen Prüfung von Eingangsrechnungen

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder Abschluss des Angestelltenlehrganges I oder abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung als Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement oder als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r
- möglichst Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung
- sicherer Umgang mit MS-Office
- sehr gute Rechtschreibkenntnisse und ein sehr gutes Ausdrucksvermögen
- organisatorische Fähigkeiten und selbstständige Arbeitsweise, Belastbarkeit und Sorgfalt
- schnelle Auffassungsgabe, Flexibilität im Umgang mit wechselnden Aufgabenstellungen
- Teamfähigkeit
- freundlicher, angemessener Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie ausgezeichnete Umgangsformen
- Führerschein Klasse B

Die Vergütung richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) entsprechend den persönlichen Voraussetzungen Entgeltgruppe 6. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Fachliche Auskünfte erteilt Ihnen der Bürgermeister, Herr Dornbusch, Tel.: (034204) 88-132.

Ihre schriftliche Bewerbung mit vollständigen Unterlagen (formloses Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien von Abschlusszeugnissen, Qualifikationsnachweise, Referenzen, Beurteilungen) richten Sie bis zum 22. November 2021 unter der Angabe der Kennzahl 10 an die

renzen, Beurteilungen) richten Sie bis zum 15. November 2021 unter der Angabe der Kennzahl 60 an die

Stadtverwaltung Schkeuditz
Hauptamt/SG Personal
Postfach 11 44
04431 Schkeuditz.

Bewerbungen per E-Mail sind nicht zugelassen. Bewerbungs- und Vorstellungskosten werden nicht erstattet.

Wir bitten Sie, uns von Ihren Bewerbungsunterlagen nur Kopien einzureichen, da aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Wir verzichten daher auch auf das Versenden einer Eingangsbestätigung.

Die Unterlagen werden ausschließlich im Bewerbungs- und Auswahlverfahren verwandt und nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Dornbusch
Bürgermeister

Datenschutzhinweis

Mit der Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der automatisierten Verarbeitung, Speicherung sowie der Übermittlung Ihrer im Rahmen des Personalauswahlverfahrens erhobenen Daten einverstanden. Weitere Informationen zu der Datenerhebung, zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage.

Bekanntmachungen Zweckverbände

Zweckverband Torgau-Westelbien

Einladung

zur öffentlichen Verbandsversammlung Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Torgau-Westelbien am

Freitag, 26. November 2021, 09:00 Uhr
im Konferenzraum, Am Wasserturm 1, in 04860 Torgau

TAGESORDNUNG

1. Öffentlicher Teil

- TOP 1** Protokollkontrolle des Protokolls der Verbandsversammlung Trinkwasser und Abwasser vom 24.09.2021
- TOP 2** Information über gefasste Beschlüsse
- TOP 3** Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan Bereich Trinkwasser für das Wirtschaftsjahr 2022 (Beschlussvorlage: TW 01-2021) (Beschlussorgan: Verbandsversammlung Trinkwasser)
- TOP 4** Anfragen von Verbandsmitgliedern und Bürgern aus dem Verbandsgebiet Bereich Trinkwasser

- TOP 5** Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan Bereich Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2022 (Beschlussvorlage: AW 04-2021) (Beschlussorgan: Verbandsversammlung Abwasser)
- TOP 6** Beschlussfassung zum Abschluss eines Vergleiches mit HIT Holz GmbH & Co.KG (Beschlussvorlage: AW 05-2021) (Beschlussorgan: Verbandsversammlung Abwasser)
- TOP 7** Anfragen von Verbandsmitgliedern und Bürgern aus dem Verbandsgebiet Bereich Abwasser

gez. Barth
Verbandsvorsitzende

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

Öffentliche Bekanntmachung Einladung

Die öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde findet am

Donnerstag, 25. November 2021, 15.00 Uhr,

im Versammlungsraum der Abwasserreinigungsanlage Eilenburg, Hainicher Aue 10, statt.

Tagesordnung:

- Beratung und Beschluss zur Vergabe von Stromlieferleistungen
- Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- Beratung und Beschluss zur Beauftragung Jahresvertrag „Hausanschlüsse“
- Beratung und Beschluss der Verwaltungskostensatzung
- Beratung und Beschluss einer Bewertungsrichtlinie
- Beschluss zur Vergabe von Kanalbauleistungen der Baumaßnahme Kreisverkehr Ziegelstraße
- Sonstiges

Scheler
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde fasste in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.04.2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr.-Inhalt

- 01/21 Beschluss zur Vergabe der Baumaßnahme „Ertüchtigung Pumpwerke Hauptsammler West“
- 02/21 Beschluss zur Vergabe der Baumaßnahme „Ertüchtigung Zulaufsammler vom ÜGP-ZE-1 zur Kläranlage Eilenburg“
- 03/21 Beschluss zur Vergabe der Baumaßnahme „RW-Entwässerung Mutschlena“
- 04/21 Beschluss zur Stundung eines Abwasserbeitrages

Scheler
Verbandsvorsitzender

Kultur und Schulen

Kosten und lernen

Zum Bierseminar lädt das Heide Spa am 5. November ab 19 Uhr in sein Restaurant LebensArt. Bei einem 4-Gang-Menü wird nicht nur Bier verkostet. Es geht auch um Fragen wie: Warum zierte das Porträt des Schwedenkönigs Gustav II. Adolf jede Flasche Ur-Krostitzer? Zahlreiche Anekdoten und Wissenswertes rund um das Lieblingsgetränk der Deutschen machen den Abend zu einem Erlebnis für Geist und Gaumen. Karten (39 Euro pro Person) sind im HEIDE SPA sowie online oder unter Telefon 034243 33673 erhältlich. www.heidespa.de

Am 21. November im Museum Oschatz: Antiquitäten- & Kunst-Schätztag

Am 21. November wird im Museum Oschatz in der Zeit von 13.30 – 17.00 Uhr der nächste Antiquitäten- & Kunst-Schätztag veranstaltet. Der Torgauer Antiquitätenhändler Ingo Henjes nimmt wieder eine Wertbestimmung von Raritäten vor. Wenn der ein oder andere schon immer wissen wollte, was die geerbte Uhr, der goldene Ring von Oma oder das Aquarell in seiner Wohnstube wert ist und aus welcher Zeit dies stammt, kann er sich an diesem Tag umfassend beraten lassen.

Pro Objekt, welches zu schätzen ist, wird eine Gebühr über 1 Euro erhoben. Eine telefonische Voranmeldung unter 03435 / 920285 ist zwingend notwendig. Jeder sollte sich auf maximal drei zu schätzende Objekte beschränken.

Zum Schätztag müssen die dann gültigen Hygiene-, Sicherheits- und Verhaltensvorschriften eingehalten werden.

Verschiedenes

Deutsche Rentenversicherung verzichtet auf Präsenz in Torgau

Seit Juli 2014 bietet die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland Beratungen in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Nordsachsen an. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten diese seit März vergangenen Jahres nicht mehr in Präsenz stattfinden. Per Telefon und Internet waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rentenversicherung aber weiterhin für ihre Versicherten und deren Belange da. Seitdem ist es sogar möglich, Rentenansprüche telefonisch zu stellen.

„Aufgrund der positiven Erfahrungen, die wir in der Zeit sammeln konnten, haben wir unsere telefonische Beratung weiter ausgebaut“, sagt Geschäftsführer Jork Beßler. Ein Großteil der Anliegen könne zudem mithilfe der Online-Dienste auf der Website www.deutsche-rentenversicherung.de/mitteldeutschland erledigt werden. „Deshalb haben wir uns entschlossen, unsere Präsenzberatungen in Torgau nicht wieder aufzunehmen.“

Kunden und Versicherten aus der Umgebung rät der Rentenversicherungsträger, zukünftig zuerst die telefonische Beratung unter der kostenlosen Rufnummer 0800 1000

48090 in Anspruch zu nehmen. Viele Anliegen können auf diesem Weg geklärt werden. Ist das nicht ausreichend, erhalten die Versicherten einen Präsenztermin. Ab Mitte November schafft der Regionalträger ein zusätzliches Angebot und testet Beratungen per Video.

Mit der Einstellung der Beratungstätigkeit vor Ort können Kunden und Versicherte im Landratsamt in Torgau (Schloßstraße 27) keine Post mehr für die Rentenversicherung abgeben. Briefe müssen gesendet werden an die in den Briefwechseln aufgeführten Adressen oder an die allgemeine Postadresse:

**Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
Kranichfelder Straße 3
99097 Erfurt**

Dreifach-Erfolg für Nordsachsen

Die Agrargenossenschaft Arzberg e.G. und das Lehr- und Versuchsgut Köllitsch führen in diesem Jahr die Rangliste der besten Ausbildungsbetriebe der Grünen Berufe im Freistaat Sachsen an. Dafür wurden sie unlängst in Dresden vom Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses beim sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dr. Jens Matthes, ausgezeichnet. Der lobte im Rahmen der Ehrung die besondere soziale Verantwortung der Unternehmen für den ländlichen Bereich. Gemeinsames Ziel sei es, den Absolventen der Agrarwirtschaften im Landkreis Nordsachsen berufliche Chancen und soziale Möglichkeiten der persönlichen Entfaltung aufzuzeigen. Letztendlich würden der bildungswilligen Jugend die Türen und Tore persönlicher Fortbildungen weit offenstehen. So auch der Jahrgangsbesten im Bereich Tierhaltung, Laura Nagebor. In der Agrargenossenschaft Arzberg ausgebildet, wurde sie von Sachsens Landwirtschaftsminister Wolfram Günther ebenfalls in Dresden für ihre Leistungen ausgezeichnet.



Stolz präsentierten Sachsens Jahrgangsbeste der Tierhaltung Laura Nagebor (l.), der Leiter des Lehr- und Versuchsgutes Köllitsch Ondrej Kunze (3.v.l.) und der Vorstandsvorsitzende der Agrargenossenschaft Arzberg Christian Heinrich (4.v.l.) die Auszeichnungen.

Rassegeflügelchau Jessen im neuen Vereinsheim in Seyda

Tauben, Enten, Hühner und Zwerghühner in den verschiedensten Rassen, Größen, Farben und Typen präsentieren die Mitglieder des Rassegeflügelvereins Elbe/Elsterland Jessen und Gastzüchter am Wochenende 13./14. November 2021 in Seyda. Über ein Jahr hat jeder Aussteller die Tiere gepflegt, gehegt, sortiert gehütet, um die Besten zur Ausstellung und Bewertung darzustellen. Zwei erfahrene Preisrichter werden die Tiere in den Tagen vor der Schau bewerten. Das beste Tier wird mit dem Titel Champion 2021 prämiert. Es wird nicht nur für die Züchter ein geni-

ales Wochenende, in dem die Gemeinschaft, das gemeinsame Hobby und die Liebe zu den Tieren im Vordergrund stehen, auch für Gäste und Besucher soll es ein Erlebnis werden. Bei einer Tombola gibt es jede Menge Preise für Jung und Alt zu gewinnen.

Erstmalig hält der 1995 gegründete Verein seine Schau im neuen Vereinsheim hinter dem Schützenhaus an der Jüterboger Straße in Seyda ab. Gäste sind am 13. November von 9 bis 17 Uhr sowie am 14. November von 9 bis 16 Uhr willkommen.

Impfung ohne Anmeldung

Die mobilen Impfteams des DRK sind im Landkreis unterwegs. Eine Impfung (Erst-, Zweit- oder Dritimpfung) ist an den jeweiligen Stationen für alle Impfwilligen ohne Termin möglich. Geimpft wird täglich in der Zeit von 9 bis 17 Uhr.

In der Regel stehen mRNA Impfstoffe (Biontech/ Pfizer bzw. Moderna) und der Impfstoff von Johnson & Johnson zur Verfügung. Mitzubringen sind Chipkarte, Ausweis und sofern vorhanden das gelbe Impfbuch.

TERMINE	MOBILES TEAM 1		MOBILES TEAM 2	
08.11.21 (Montag)	Oschatz (Stadtverwaltung)	Neumarkt 1, 04758 Oschatz	Wiedemar (Feuerwehr Kyhna)	Kyhnaer Hauptstr. 31, 04509 Wiedemar
09.11.21 (Dienstag)				
10.11.21 (Mittwoch)				
11.11.21 (Donnerstag)	Dommitzsch (ASB-Mehr- generationshaus)	Leipziger Straße 75, 04880 Dommitzsch	Krostitz	n.n.
12.11.21 (Freitag)				
13.11.21 (Sonnabend)				
15.11.21 (Montag)	Mockrehna (FFW)	Neue Siedlung 25, 04862 Mockrehna	Delitzsch (Bürgerhaus)	Securiusstraße 34, 04509 Delitzsch
16.11.21 (Dienstag)				
18.11.21 (Donnerstag)	Wermsdorf (Begegnungszentrum)	Altes Jagdschloss 1, 04779 Wermsdorf	Schkeuditz (Stadtverwaltung)	Rathausplatz 3, 04435 Schkeuditz
19.11.21 (Freitag)				
20.11.21 (Sonnabend)				